

ZBB 1999, 311

AktG §§ 305, 304, 291, 302

Berücksichtigung des Börsenkurses für die Bestimmung der Barabfindung außenstehender Aktionäre bei unzureichendem Bewertungsgutachten („März/EKU“)

BayObLG, Beschl. v. 29.09.1998 – 3Z BR 159/94, ZIP 1998, 1872 = WM 1999, 1571 = EWiR 1998, 965 (Luttermann)

Leitsätze:

1. Hat die fragliche Aktie einen Börsenkurs, der auch aussagefähig ist, weil er nicht von einem zu engen Markt oder von Manipulationen beeinflußt wird, so wird er in der Regel den „Verkehrswert“ mindestens ebenso treffend angeben, wie die langwierige Berechnung des Unternehmenswertes durch Sachverständige nach der Ertragswertmethode.
2. Das Abstellen auf den Börsenkurs für eine angemessene Barabfindung der Aktionäre bei einem Unternehmensvertrag ist jedenfalls dann geboten, wenn andere Möglichkeiten zur Feststellung des Unternehmenswertes ausscheiden.
3. Der Ausgleichsanspruch ist auf Null festzusetzen, wenn die Gesellschaft dauernd ertragslos ist. Ein Anspruch auf Mindestverzinsung besteht nicht.
4. Für denselben Zeitraum sind bereits erfolgte Ausgleichszahlungen auf die verzinsten Barabfindung anzurechnen.